



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**




HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON VB 5  
REFERAT/PROJEKT Referat VB 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-3134 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 9. Juni 2017

BEZUG Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Steuern auf Rundfunkbeiträge  
Ihr Antrag vom 19. März 2017

GZ **VB 5 - O 1319/17/10047**

DOK **2017/0493287**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr ,

in Ihrer E-Mail vom 19. März 2017 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

Sie bitten um Auskunft zu der Frage:

*„In welcher Höhe nimmt der Staat Steuern auf Rundfunkbeiträge pro Jahr?“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
  
- III. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Ihre Frage, „in welcher Höhe nimmt der Staat Steuern auf Rundfunkbeiträge pro Jahr“ ein, kann nicht beantwortet werden. „Rundfunkbeiträge“ werden nicht besteuert. Sie werden aus Mitteln der Beitragspflichtigen bezahlt, ohne dass hier bekannt würde, aus welchen, und wie diese ggf. besteuert wurden. Auch sind wohl nicht alle Beitragspflichtigen steuerpflichtig. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass nicht der Bund, sondern die Länder für die Erhebung der einschlägigen Steuern zuständig sind.

Ihr Antrag ist mit dieser Fragestellung im Übrigen auch nicht vom IFG erfasst: § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Informationen, „in welcher Höhe... der Staat Steuern auf Rundfunkbeiträge pro Jahr“ einnahme, liegen aber nicht vor.

Für die verspätete Antwort bitte ich um Entschuldigung.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.